

# Amtsgericht Bayreuth

Abteilung für Immobilienvollstreckung

Az.: 62 K 44/25

Bayreuth, 01.10.2026



## Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

| Datum                     | Uhrzeit   | Raum                     | Ort                                                       |
|---------------------------|-----------|--------------------------|-----------------------------------------------------------|
| Donnerstag,<br>07.01.2027 | 10:00 Uhr | E.520, Sitzungs-<br>saal | Amtsgericht Bayreuth, Friedrichstr.<br>18, 95444 Bayreuth |

öffentlich versteigert werden:

## Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Kulmbach von Katschenreuth

| Gemarkung     | Flurstück | Wirtschaftsart u. La-<br>ge  | Anschrift          | Hektar | Blatt |
|---------------|-----------|------------------------------|--------------------|--------|-------|
| Katschenreuth | 108/8     | Gebäude- und Freiflä-<br>che | Schindhelmsleite 5 | 0,0618 | 1743  |

## Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Das Grundstück ist bebaut mit einem Zweifamilienwohnhaus und einer unterkellerten Garage.

Ursprüngliches Baujahr Wohnhaus 1963, Garage nicht bekannt;

EG: 4-Zimmerwohnung

DG: 4-Zimmerwohnung;

## Verkehrswert:

300.000,00 € insge-  
samt und je 1/2-Mitei-  
gentumsanteil  
150.000,00 €

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

## Weitere Informationen unter [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)

Der Versteigerungsvermerk ist am 18.08.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.



**Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

**Hinweis:**

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.  
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.